



## Garantiebedingungen der E-Titan AG

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Garantiebedingungen gelten für alle von der E-Titan AG gelieferten Produkte, die nach dem 1. Januar 2025 an Geschäftskunden (gemäß Art. 957 Abs. 2 OR) ausgeliefert wurden.

1.2. Die Bedingungen gelten ergänzend zu den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der E-Titan AG.

1.3. Abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die E-Titan AG.

### 2. Garantiefumfang

2.1. Die E-Titan AG gewährt eine Garantie von 36 Monaten ab Lieferdatum auf neue, von ihr gelieferte Produkte.

2.2. Die Garantie umfasst ausschließlich Material- und Herstellungsfehler bei sachgemäßer Verwendung gemäß technischer Spezifikation und Installationsvorgaben.

2.3. Die Entscheidung über Reparatur, Austausch oder Rückerstattung (nach Zeitwert) obliegt der E-Titan AG.

2.4. Ersatzteile oder Austauschgeräte können auch generalüberholt sein.

2.5. Ausgetauschte Komponenten gehen in das Eigentum der E-Titan AG über.

### 3. Voraussetzungen für Garantieansprüche

3.1. Der Mangel muss unverzüglich, **spätestens** innerhalb von 14 Kalendertagen nach Feststellung schriftlich gemeldet werden (inkl. Fehlerbeschreibung, Fotos, Seriennummer).

3.2. Das Produkt muss gemäß Installations-, Betriebs- und Wartungsanleitungen verwendet und regelmäßig gewartet worden sein (siehe Punkt 6).

3.3. Die Seriennummer muss lesbar und unversehrt sein.

## 4. Garantiausschlüsse

4.1. Von der Garantie ausgeschlossen sind insbesondere Schäden durch:

- höhere Gewalt (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, Blitz)
- falschen Anschluss, Netzinstabilität, Über- oder Unterspannung
- mechanische Einwirkungen, Vandalismus, Unfall, falsche Lagerung oder Transport
- unsachgemäßen Gebrauch, Überlastung, nicht bestimmungsgemäßen Einsatz
- Cyberangriffe, unsichere Netzwerke, Softwareeingriffe

4.2. Ebenfalls ausgeschlossen sind:

- Verschleiß- und Verbrauchsteile (z. B. Kabel, Stecker, Dichtungen)
- indirekte oder Folgeschäden (z. B. Produktionsausfall, Datenverlust, Ertragsausfall)
- Reise-, Montage-, Übernachtungs- und Transportkosten, sofern nicht anders vereinbart

## 5. Erlöschen der Garantie

Die Garantie erlischt insbesondere bei:

- Eigenmächtigen Änderungen oder Reparaturen am Produkt ohne schriftliche Zustimmung der E-Titan AG
- Verwendung nicht zugelassener Ersatz- oder Zubehörteile
- Missachtung der technischen Dokumentation oder Wartungsvorgaben
- Einsatz außerhalb der spezifizierten Umgebungsbedingungen
- Die Garantie erlischt insbesondere bei eigenmächtigen Änderungen oder Reparaturen am Produkt ohne schriftliche Zustimmung der E-Titan AG.



## **6. Wartungspflichten**

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt regelmäßig und fachgerecht gemäß den technischen Spezifikationen und Wartungsvorgaben der E-Titan AG zu warten und instand zu halten.
- 6.2. Die Wartung ist durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen und zu dokumentieren. Entsprechende Wartungsprotokolle sind auf Verlangen der E-Titan AG vorzulegen.
- 6.3. Die E-Titan AG bietet optionale Wartungsverträge an, in denen Art, Umfang und Intervalle der Wartung definiert sind. Diese Verträge können auch Leistungen wie vorbeugende Inspektionen, Software-Updates und priorisierten Support enthalten.
- 6.4. Der Abschluss eines Wartungsvertrags wird empfohlen, um den Garantierhalt zu sichern und Betriebsausfälle zu minimieren.
- 6.5. Ohne Wartungsvertrag besteht keine Verpflichtung der E-Titan AG zur regelmäßigen Wartung. Fehlende oder unsachgemäße Wartung durch den Kunden kann zum Ausschluss von Garantieansprüchen führen, insbesondere bei Schäden, die durch mangelnde Wartung oder unterlassene Updates verursacht wurden

## **7. Gerätetausch vor Ort**

- 7.1. In dringenden Fällen kann die E-Titan AG nach eigenem Ermessen und Verfügbarkeit ein Austauschgerät vorab bereitstellen.
- 7.2. Das defekte Gerät ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Austauschgeräts zurückzugeben.
- 7.3. Ein Anspruch auf Vorabtausch besteht nur bei gesonderter Vereinbarung oder im Rahmen eines erweiterten Servicepakets.
- 7.4. Vorabtauschgeräte können generalüberholt sein.

## **8. Garantieverlängerung**

- 8.1. Eine Verlängerung der Garantie über den Standardzeitraum von 36 Monaten hinaus ist gegen Aufpreis möglich.
- 8.2. Die Verlängerung muss vor Ablauf der ursprünglichen Garantie schriftlich beantragt und von der E-Titan AG bestätigt werden.
- 8.3. Eine erweiterte Garantie kann nur gewährt werden, wenn ein gültiger Wartungsvertrag mit der E-Titan AG besteht. Die Einhaltung der darin festgelegten Wartungsvorgaben ist Voraussetzung für die Prüfung und mögliche Gewährung einer Garantieverlängerung. Ohne Wartungsvertrag wird keine erweiterte Garantie in Betracht gezogen.

## **9. Ablauf im Garantiefall**

- 9.1. Die Kontaktaufnahme erfolgt schriftlich per E-Mail an: [info@etitan.ch](mailto:info@etitan.ch)
- 9.2. Nach positiver Prüfung des Anspruchs informiert E-Titan AG über das weitere Vorgehen.
- 9.3. Versand- oder Rücktransportkosten trägt der Kunde, sofern nicht anders vereinbart.
- 9.4. E-Titan AG kann die Rückgabe defekter Komponenten als Bedingung für eine Ersatzlieferung verlangen.

## **10. Haftungsbeschränkung**

- 10.1. Die Garantieleistung stellt den alleinigen Anspruch des Kunden im Garantiefall dar.
- 10.2. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, entgangenen Gewinn oder Folgeschäden, sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

## **11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 11.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der E-Titan AG in 6212 St. Erhard, Schweiz.
- 11.2. Es gilt ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).